# Die 40 Fälle

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

# ZPO I

## Erkenntnisverfahren

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

12. Auflage

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

# Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

**Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst**

# E-BOOK DIE 40 WICHTIGSTEN FÄLLE ZPO I

**Autoren: Hemmer / Wüst**

**12. Auflage 2025**

**ISBN: 978-3-96838-363-7**

# DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

**Grundkenntnisse im Verfahrensrecht sind für die Klausuren unerlässlich.**

Gerade in diesem Bereich gibt es verschiedene klassische Einzelprobleme, die anhand kleiner Fälle sehr gut erlernbar sind. In gewohnter Manier wird die Falllösung klausurtypisch aufbereitet und das Thema in einen Gesamtzusammenhang gestellt. Vertiefungshinweise leisten wertvolle Hilfe für die intensivere Auseinandersetzung. Wichtige Aufbauhilfen und Tipps erleichtern die Einordnung des Erlernten.

Richtig verstanden, macht auch Verfahrensrecht Spaß!

**Inhalt**

- Rechtsweg
- Zuständigkeit des Gerichts
- parteibezogene Prozessvoraussetzungen
- streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen
- Prozesshandlungen u.a.

**Autoren: Hemmer/Wüst**

# INHALTSVERZEICHNIS


## E-BOOK DIE 40 WICHTIGSTEN FÄLLE ZPO I

## DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

## KAPITEL I: DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

## 1. ABSCHNITT: GERICHTSBEZOGENE PROZESSVORAUSSETZUNGEN

### FALL 1:
**Rechtswegeröffnung**

### FALL 2:
**Sachliche Zuständigkeit des Gerichts**

### FALL 3:
**Örtliche Zuständigkeit des Gerichts**

### FALL 4:
**Örtliche Zuständigkeit des Gerichts**

### FALL 5:
**Zuständigkeit des Gerichts**

### FALL 6:
**Zuständigkeit des Gerichts**

## 2. ABSCHNITT: PARTEIBEZOGENE PROZESSVORAUSSETZUNGEN

### FALL 7:
**Parteifähigkeit**

### FALL 8:
**Prozess- und Postulationsfähigkeit**

### FALL 9:
**Prozessstandschaft**

## 3. ABSCHNITT: WIRKSAME KLAGEERHEBUNG

### FALL 10:
**Einreichung der Klageschrift**

## FALL 11:

**Zustellung**

## FALL 12:

**Eintritt der Rechtshängigkeit**

## 4. ABSCHNITT: STREITGEGENSTANDSBEZOGENE PROZESSVORAUSSETZUNGEN

## FALL 13:

**Bestimmtheit des Klageantrags**

## FALL 14:

**Fehlen anderweitiger Rechtshängigkeit**

## FALL 15:

**Keine entgegenstehende Rechtskraft**

# KAPITEL II: PROZESSFÜHRUNGSMÖGLICHKEITEN DER PARTEIEN

## 1. ABSCHNITT: PROZESSBEENDIGENDE HANDLUNGEN

## FALL 16:

**Klagerücknahme**

## FALL 17:

**Übereinstimmende Erledigterklärung**

## FALL 18:

**Prozessvergleich**

## 2. ABSCHNITT: STREITGEGENSTANDSBEZOGENE HANDLUNGEN

## FALL 19:

**Anfängliche objektive Klagehäufung**

## FALL 20:

**Eventuelle Klagehäufung**

## FALL 21:

**Klageänderung**

## FALL 22:

**Nachträgliche objektive Klagehäufung**

## FALL 23:

**Einseitige Erledigterklärung**

## FALL 24:

**Klageänderung durch Beschränkung**

## 3. ABSCHNITT: VERTEIDIGUNGSHANDLUNGEN DES BEKLAGTEN

## FALL 25:

**Prozessaufrechnung**

## FALL 26:

**Prozessaufrechnung**

## FALL 27:

**Prozessaufrechnung**

## FALL 28:

**Prozessaufrechnung**

## FALL 29:

**Widerklage**

## KAPITEL III: VERSÄUMNISVERFAHREN

## FALL 30:

**Säumnis des Beklagten**

## FALL 31:

**Einspruch gegen 1. Versäumnisurteil**

## FALL 32:

**2. Versäumnisurteil**

## KAPITEL IV: DIE BETEILIGUNG MEHRERER AM RECHTSSTREIT

## FALL 33:

**Streitgenossenschaft**

## FALL 34:

**Gewillkürter Parteiwechsel**

## FALL 35:

**Streitverkündung**

## FALL 36:

**Drittwiderklage**

## KAPITEL V: BEWEISPROBLEME

## FALL 37:

**Beweismittel**

## FALL 38:

**Beweislast**

## FALL 39:

**Beweisverwertungsverbot**

## FALL 40:

**Präklusion**

## STICHWORTVERZEICHNIS

# KAPITEL I: DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

# 1. ABSCHNITT: GERICHTSBEZOGENE PROZESSVORAUSSETZUNGEN

# FALL 1:

## Rechtswegeröffnung

***Sachverhalt:***

*Die Parteien streiten um die Kündigung ihrer seit mehreren Jahren bestehenden Vertragsbeziehung durch die Beklagte B. Die B betreibt ein Laboratorium mit über 20 Angestellten und bietet chemische Analysen an. Der Kläger K war in der Forschung und Vermarktung für die B tätig. Nach einem zwischen ihnen geschlossenen „Vertrag über freie Mitarbeit" beriet K die B bei der Entwicklung neuer Teststoffe. Weiterhin akquirierte und betreute er Kunden. Er sollte mindestens 10 Tage im Monat für die Beklagte tätig werden, wobei die Zeiteinteilung in seinem freien Ermessen lag. K war berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben und erbrachte daher ähnliche Dienstleistungen bundesweit für chemische Laboratorien. Als Vergütung erhielt K eine Tagespauschale sowie vom Kundenumsatz abhängige Provisionen. Wegen der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage kündigte die B den Vertrag. K ist der Ansicht, dass er Arbeitnehmer der B und die Kündigung sozial nicht gerechtfertigt sei. Weiterhin schulde ihm die B noch Vergütung und Aufwendungsersatz in Höhe von 10.000,- €. B trägt vor, dass A kein Arbeitnehmer sei, sondern „freier Mitarbeiter".*

***Frage:*** *Welcher Rechtsweg ist für die* ***Leistungsanträge*** *eröffnet?*

### I. Einordnung

Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg ist keine Frage der Zulässigkeit der Klage. Wenn K den falschen Rechtsweg beschreitet, wird die Klage dort nicht durch Prozessurteil abgewiesen, sondern gem. § 17a II GVG an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs weitergeleitet.

Es geht hier also „nur" um die Frage, welches Gericht nach welcher Prozessordnung entscheiden wird, entweder ein Zivilgericht nach der ZPO oder ein Arbeitsgericht nach dem ArbGG.

Grundsätzlich entscheidet das Zivilgericht als ordentliches Gericht über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, § 13 GVG.

In § 2 ArbGG werden jedoch eine Reihe bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten den Arbeitsgerichten zugewiesen.

Da K behauptet, Arbeitnehmer zu sein, ist hier die Frage der Rechtswegzuständigkeit näher zu betrachten.

**hemmer-Methode: Die Eröffnung des Rechtswegs ist im Zivilrecht, anders als im öffentlichen Recht, selten ein Problem. Dieser Punkt braucht daher in der Regel auch nicht in der Klausur erwähnt zu werden.**

### II. Gliederung

**1. Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG**

**(P):** Arbeitnehmereigenschaft **keine „doppeltrelevante" Tatsache** für den Zahlungsanspruch, Prüfung somit bereits hier notwendig

**2. Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG**

**(P):** „Zusammenhangsklage"

Nach Rspr. des BVerfG und des BAG ist § 2 III ArbGG nicht anwendbar, wenn **„sic-non"-Fall** (Kündigungsschutzklage) mit weiterem Streitgegenstand verbunden wird

**3. Rechtswegeröffnung über § 13 GVG**

### III. Lösung

### Rechtsweg für den Leistungsantrag

Der zulässige Rechtsweg beurteilt sich nach der wahren Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird.

Hier könnte gem. § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet sein, wenn es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Eine solche liegt vor, wenn der Streitgegenstand eine unmittelbare Folge des Zivilrechts ist.

K und B streiten um Zahlung aus einem Vertragsverhältnis. Ein solches Vertragsverhältnis ist eine unmittelbare Folge des Zivilrechts. Mithin liegt eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit vor.

**hemmer-Methode: Nochmals – die eben gemachten Ausführungen haben in einer gewöhnlichen ZPO-Klausur nichts verloren. Sie nerven sonst den Korrektor!**
**Der Zivilrechtsweg wäre vorliegend aber dann nicht gegeben, wenn der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten eröffnet ist, § 13 a.E. GVG.**

### 1. Rechtswegeröffnung über § 2 I Nr. 3a) ArbGG

Für den Antrag auf Zahlung von 10.000,- € könnte sich die Rechtswegeröffnung vor den Arbeitsgerichten aus § 2 I Nr. 3a) ArbGG ergeben.

Dann müsste es sich um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit zwischen einem Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis handeln.

Zweifelhaft ist allerdings, ob es sich vorliegend bei K überhaupt um einen Arbeitnehmer handelt. B bestreitet dies.

Im Rahmen der Rechtswegeröffnung ist nun zu differenzieren:

#### a) „sic-non“-Fall

Kann der geltend gemachte Anspruch ausschließlich auf eine arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden, ist es aber fraglich, ob deren Voraussetzungen vorliegen, handelt es sich um einen sog. „sic-non“-Fall.

Die Arbeitnehmereigenschaft ist dann eine „doppeltrelevante“ Tatsache. Sie ist sowohl für die Begründung der Rechtswegzuständigkeit als auch für die Begründetheit der Klage maßgebend.

Würde in einem solchen Fall die Rechtswegeröffnung durch das Gericht verneint und die Sache verwiesen, dann wäre damit praktisch schon der Rechtsstreit in der Sache entschieden.

Wenn das Gericht, an das verwiesen würde, nämlich der Begründung des verweisenden Gerichts folgen würde – was es in aller Regel auch tun wird, – so müsste es die Klage als unbegründet abweisen.

Daher muss es für die Rechtswegeröffnung ausreichend sein, wenn der Kläger die „doppeltrelevanten“ Tatsachen schlüssig vorträgt.

#### b) „et-et“ oder „aut-aut“-Fall

Ein sog. „et-et“-Fall liegt vor, wenn der Anspruch widerspruchsfrei sowohl auf eine arbeitsrechtliche als auch auf eine nicht arbeitsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann.

Um einen sog. „aut-aut“-Fall handelt es sich schließlich, wenn der Anspruch entweder auf eine arbeitsrechtliche oder eine bürgerlich-rechtliche Anspruchsgrundlage gestützt werden kann.

In diesen beiden Konstellationen ist der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten nur eröffnet, wenn die Arbeitnehmereigenschaft feststeht.

**hemmer-Methode: Bei dieser Differenzierung handelt es sich schon um ein ziemlich spezielles Problem. Merken sollte man sich nur, dass bei einer „doppeltrelevanten“ Tatsache im Zivilprozess deren schlüssiges Vortragen ausreicht.**

Im konkreten Fall stellt die Arbeitnehmereigenschaft zwar bezüglich des Kündigungsschutzantrages eine „doppeltrelevante“ Tatsache dar, allerdings nicht hinsichtlich des Leistungsantrages.

Ein Anspruch auf Zahlung von Vergütung und Aufwendungsersatz setzt kein Arbeitsverhältnis voraus, sondern lässt sich auch auf bürgerlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen stützen.

#### c) Begriff des Arbeitnehmers

Damit kommt es hier auf die Arbeitnehmereigenschaft des K an. Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist, vgl. § 611a I BGB. Es kommt dabei auf eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls an. Da K seine Tätigkeit weitgehend frei gestalten konnte, ist er nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Ebenso wenig ist er eine arbeitnehmerähnliche Person i.S.v. § 5 I S. 2 ArbGG mangels wirtschaftlicher Abhängigkeit von B.

**hemmer-Methode: In einer Arbeitsrechtsklausur wird hier ein Schwerpunkt des Falls liegen und es wäre eine umfangreichere Würdigung notwendig.**

Da K kein Arbeitnehmer ist, scheidet eine Rechtswegeröffnung zu den Arbeitsgerichten über § 2 I Nr. 3a) ArbGG aus.

### 2. Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG

Möglicherweise ergibt sich die Rechtswegeröffnung aber über § 2 III ArbGG im Wege der sog. „Zusammenhangsklage“, ohne dass es auf die Arbeitnehmereigenschaft des K ankäme.

Oben wurde bereits festgestellt, dass für die Rechtswegeröffnung bezüglich des Kündigungsschutzantrages ausreichend ist, dass K seine Arbeitnehmereigenschaft behauptet.

Gem. des Wortlauts von § 2 III ArbGG könnte dann das Arbeitsgericht auch über nicht im Katalog von § 2 I, II ArbGG aufgeführte Streitigkeiten entscheiden.

In einem sog. „sic-non“-Fall hinsichtlich des Feststellungsantrages wird aber die Anwendbarkeit dieser Vorschrift von der Rechtsprechung des BAG und BVerfG abgelehnt. Ansonsten bestünde die Gefahr einer nicht mit Art. 101 GG zu vereinbarenden Rechtswegerschleichung, da der Kläger ja einfach nur seine Arbeitnehmereigenschaft behaupten muss, um zwischen zwei verschiedenen Gerichten wählen zu können.

**hemmer-Methode: Auch dabei handelt es sich um ein eher spezifisch arbeitsrechtliches Problem.**

Somit kommt im vorliegenden Fall für die Leistungsanträge auch keine Rechtswegeröffnung über § 2 III ArbGG in Betracht.

### 3. Rechtswegeröffnung über § 13 GVG

Da der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten für den Leistungsantrag des K nicht nach § 2 I, III ArbGG eröffnet ist, ist letztlich doch der Zivilrechtsweg gegeben.

## IV. Zusammenfassung

- Die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs bestimmt sich nach § 13 GVG. Ein Problembereich der Klausur liegt hier nur in den seltensten Fällen. Ausführungen sind regelmäßig überflüssig. Allenfalls wenn es um Arbeitnehmer geht, sollte man hellhörig werden.
- Die schlüssige Behauptung einer „doppeltrelevanten“ Tatsache ist im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage ausreichend.

## V. Vertiefung

- Hemmer/Wüst, ZPO I, Rn. 147 f.
- Hemmer/Wüst, Arbeitsrecht, Rn. 13 ff.

# FALL 2:

## Sachliche Zuständigkeit des Gerichts

***Sachverhalt:***

*K hat dem B vor einiger Zeit einen antiken Schreibtisch zum Preis von 5.000,- € verkauft. Die Lieferung durch K erfolgte ordnungsgemäß, allerdings zahlte B bis heute nicht. Nachdem K ihn mehrfach gemahnt hatte, ging er schließlich zu Rechtsanwalt R, um seine Forderung gerichtlich durchzusetzen.*

*K begehrt nur die Zahlung der vereinbarten 5.000,- €.*

*Da B trotz der zahlreichen Mahnungen nun schon seit über einem Jahr nicht gezahlt hat, möchte K neben den 5.000,- € auch Zinsen. Um die Kosten seines Anwalts, mit dem er ein Stundenhonorar vereinbart hat, gering zu halten, rechnet er die Zinsen selbst aus und beauftragt den R, 5.453,67 € einzuklagen.*

*Vor mehreren Jahren hatte der K dem B ein Darlehen gewährt. Daraus schuldet B dem K noch Zinsen in Höhe von 890,- €. K möchte nun alles „in einem Aufwasch" erledigen, R soll daher auch diese Zinsen mit einklagen.*

*B ist nicht sehr erfreut, als ihm die Klageschrift des K zugestellt wird. Daher erzählt er in seiner Stammkneipe jedem, dass K ein „kapitalistischer Halsabschneider" ist. Dies kommt dem K zu Ohren. Er fühlt sich in seiner Ehre gekränkt und möchte daher den B auf Unterlassung verklagen.*

*K klagt wie unter 3. den Preis für den Schreibtisch und die Darlehenszinsen ein. Da sich im Laufe des Verfahrens Beweisprobleme bezüglich der Darlehenszinsen offenbaren, wird die Klage in diesem Punkt zurückgenommen. B lässt daraufhin durch seinen Anwalt einen Verweisungsantrag wegen Unzuständigkeit des Gerichts stellen.*

***Frage:** Welches Gericht ist in den Alternativen 1-5 sachlich zuständig?*

### I. Einordnung

Die sachliche Zuständigkeit behandelt die Frage, welches Gericht innerhalb derselben Gerichtsbarkeit in erster Instanz einen Rechtsstreit zu entscheiden hat.

Ist der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gem. § 13 GVG eröffnet, können Amtsgericht oder Landgericht zuständig sein. Die für die Abgrenzung relevanten Normen sind die §§ 1 ff. ZPO und die §§ 23 f., 71 GVG.

Danach ist grundsätzlich das Landgericht zuständig, § 71 I GVG, sofern nicht eine besondere Zuweisung an das Amtsgericht vorliegt, §§ 23 f. GVG.

**hemmer-Methode: Wird die Klage zum sachlich unzuständigen Gericht erhoben, so erfolgt keine Verweisung von Amts wegen wie bei Klageerhebung zu einem Gericht des falschen Rechtswegs gem. § 17a II GVG (Ausnahme: Im Arbeitsrecht ist wegen § 48 ArbGG auch insoweit eine Prüfung vor (!) der Zulässigkeit der Klage durchzuführen).**
**Vielmehr bedarf es eines Antrags des Klägers, § 281 I S. 1 ZPO. Wird dieser nicht gestellt, wird die Klage als unzulässig abgewiesen.**

### II. Gliederung

**Frage 1: Klageantrag 5.000,- €**

- Grundsätzliche Zuständigkeit des Landgerichts, § 1 ZPO, § 71 I GVG
- Bei einem **Streitwert bis einschließlich 5.000,- €** allerdings Zuständigkeit des Amtsgerichts, § 23 Nr. 1 GVG

**Frage 2: Klageantrag 5.453,67 € (5.000,- € nebst 453,67 € Zinsen)**

- **Zinsen** als Nebenforderungen bleiben außer Betracht, § 4 I a.E. ZPO
- Dies gilt auch, wenn die Zinsen ausgerechnet werden und dem Hauptantrag ziffernmäßig zugeschlagen sind
- Daher auch hier Zuständigkeit des Amtsgerichts, §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG

**Frage 3: Klageantrag 5.890,- € (5.000,- € Kaufpreis und 890,- € Darlehenszinsen)**

- § 4 I a.E. ZPO gilt nur, wenn die Zinsen als Nebenforderung zum Hauptantrag geltend gemacht werden
- Hier haben die **Darlehenszinsen** aber **keinen Bezug zum Kaufvertrag**, daher erfolgt Addition gem. § 5 ZPO

- Bei Streitwert über 5.000,- € Zuständigkeit des Landgerichts, § 71 I GVG

**Frage 4: Unterlassungsantrag**

- Auch bei **nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten** Abgrenzung grundsätzlich nach §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG
- **(P):** Streitwertermittlung Festsetzung durch das Gericht nach freiem Ermessen gem. §§ 3 ZPO, 48 II GKG

**Frage 5: Änderung des Klageantrags**

- Gem. § 4 I ZPO ist der Streitwert zum **Zeitpunkt der Klageeinreichung** maßgebend
- Nach § 261 III Nr. 2 ZPO hat eine Änderung keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit
- Auch kein Fall des § 506 ZPO, da dieser nur bei nachträglicher Erweiterung des Klageantrags einschlägig

## III. Lösung Frage 1

### Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 1 ZPO i.V.m. §§ 71, 23 f. GVG.

### 1. Grundsätzliche Zuständigkeit des Landgerichts, § 71 I GVG

Grundsätzlich ist gem. § 71 I GVG das Landgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig.

**hemmer-Methode: Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit liegt hier eindeutig vor. In Zweifelsfällen ist diese Frage schon unter dem Prüfungspunkt Rechtswegzuständigkeit relevant (vgl. Fall 1).**

Da die Streitigkeit nicht unter § 71 II GVG fällt, ist allerdings zu prüfen, ob sie nicht den Amtsgerichten zugewiesen ist, vgl. § 71 I HS 2 GVG.

### 2. Zuständigkeit des Amtsgerichts, §§ 23 f. GVG

Das Amtsgericht wäre zuständig, wenn ihm die Streitigkeit durch § 23 GVG oder § 23a GVG zugewiesen wäre.

**hemmer-Methode: § 23b GVG ist keine Vorschrift über die sachliche Zuständigkeit. Die Norm regelt lediglich, dass bei den Amtsgerichten eine spezielle Abteilung für Familiensachen eingerichtet wird, und behandelt somit eine Frage der funktionellen Zuständigkeit (gesetzliche Geschäftsverteilung). Entscheidet eine andere Abteilung des Amtsgerichts eine Familiensache, ist die Entscheidung zwar wirksam, aber aus diesem Grunde anfechtbar. Gleiches gilt gem. § 23c GVG für Betreuungssachen.**

Weder im Katalog des § 23a GVG noch des § 23 Nr. 2 GVG sind Streitigkeiten aus Kaufverträgen ausdrücklich aufgeführt.

Daher beurteilt sich die Zuständigkeit streitwertabhängig nach § 23 Nr. 1 GVG.

**hemmer-Methode: Der Begriff des Streitwertes kommt im Zivilprozess in mehreren Bedeutungen vor. Man unterscheidet zwischen dem – hier relevanten – Zuständigkeitsstreitwert (maßgebend für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit nach §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG), dem Gebührenstreitwert (maßgebend für die Errechnung der Prozesskosten) und dem Rechtsmittelstreitwert (maßgebend für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels) vgl. § 511 II Nr. 1 ZPO.**

Für die Streitigkeit über einen Anspruch, dessen Geldwert 5.000,- € nicht übersteigt, ist danach das Amtsgericht zuständig.

B macht hier einen Zahlungsanspruch von genau 5.000,- € geltend. Demzufolge ist das Amtsgericht sachlich zuständig.

**hemmer-Methode: Achten Sie hier genau auf den Wortlaut von § 23 Nr. 1 GVG: „...Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt...“. Bei genau 5.000,00,- € ist also noch das AG zuständig, was gern übersehen wird. Erst ab einem Streitwert von mehr als 5.000,- € ist dann das Landgericht zuständig. Im Jahr 2024 sollte der Zuständigkeitsstreitwert auf 8.000 € angehoben werden. Das Gesetzgebungsverfahren wurde aufgrund des „Scheiterns der Ampel-Koalition“ aber nicht mehr**

**zu Ende geführt. Ggfs. wird dieses von der neuen Regierung im Jahr 2025 übernommen.**

## IV. Lösung Frage 2

### Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich hier ebenfalls nach §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG. Es kommt also wiederum auf die Höhe des Streitwertes an.

### 1. Bestimmung des Streitwertes

Auf den ersten Blick scheint das Landgericht zuständig zu sein, da K 5.453,67 € verlangt und damit mehr als 5.000,- €.

Gem. § 2 ZPO, der direkt und primär für den Zuständigkeitsstreitwert gilt, ermittelt sich der Streitwert nach den §§ 3 ff. ZPO. In § 4 I a.E. ZPO ist geregelt, dass Zinsen als Nebenforderungen bei der Berechnung des Wertes unberücksichtigt bleiben.

Nebenforderungen sind die neben dem Hauptanspruch, aus dem sie in Abhängigkeit entstanden sind, von derselben Partei geltend gemachten Forderungen.

Die Hauptforderung des K ist hier die Zahlung des Kaufpreises für den antiken Schreibtisch in Höhe von 5.000,- €.

Die von K geltend gemachten Zinsen resultieren daraus, dass B auf die Hauptforderung nicht gezahlt hat und sind somit als Nebenforderung anzusehen.

Der Streitwert richtet sich daher nur nach der Hauptforderung und beträgt unverändert 5.000,- €.

**hemmer-Methode: Auch Anwaltskosten für die außerprozessuale Interessenwahrnehmung gelten als Nebenforderungen in diesem Sinne.**

### 2. Bezifferung der Zinsen und Zuschlag zum Hauptanspruch

Eine Besonderheit besteht hier aber in der Geltendmachung der Nebenforderung.

Gewöhnlicherweise stellt der Kläger folgenden Antrag:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,- € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit ... zu zahlen."

Hier lautet der gestellte Antrag aber:

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.453,67 € zu zahlen."

Aus der Begründung der Klage ergibt sich dann erst, dass sich dieser Betrag aus Hauptforderung und Nebenforderung zusammensetzt.

Möglicherweise ist daher von einem Streitwert in Höhe von 5.453,67 € auszugehen, was die Zuständigkeit des Landgerichts zur Folge hätte.

Nach der Rechtsprechung des BGH bleiben die Zinsen aber auch in diesem Fall außer Betracht. Es macht keinen Unterschied, ob sie als Prozentsatz neben der Hauptforderung geltend gemacht werden oder ob der Kläger sie vorher ausgerechnet hat und dem Hauptantrag ziffernmäßig zugeschlagen hat.

**hemmer-Methode: Anderenfalls könnte sich ein geschickter Kläger bei einem Streitwert von etwas unter 5.000,- € heraussuchen, ob er den gesamten Betrag vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht einklagt.**

Der Streitwert beträgt daher 5.000,- €, gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG ist das Amtsgericht zuständig.

## V. Lösung Frage 3

### Sachliche Zuständigkeit

Nach den §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG ist für die sachliche Zuständigkeit der Streitwert entscheidend.

K klagt 5.890,- € ein, davon 5.000,- € Kaufpreis und 890,- € Zinsen.

Nach § 4 I a.E. ZPO bleiben Zinsen bei der Wertermittlung zwar außer Betracht, aber nur wenn sie als Nebenforderung geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 5.000,- € resultiert aus einem Kaufvertrag, der Anspruch auf Zinszahlung in Höhe von 890,- € aber aus einem Darlehensvertrag. Beide Verträge stehen in keinerlei Verbindung miteinander. Daher handelt es sich bei den geltend gemachten Zinsen auch nicht um eine Nebenforderung zur Kaufpreiszahlung, sondern um eine selbständige Hauptforderung.

Liegen mehrere Ansprüche vor, so werden diese nach § 5 I HS 1 ZPO zusammengerechnet. Der Streitwert beläuft sich somit auf 5.890,- €.

Das Landgericht ist gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig.

## VI. Lösung Frage 4

### Sachliche Zuständigkeit

K macht hier einen Unterlassungsanspruch wegen Ehrverletzung geltend.

### 1. Zuständigkeit bei Unterlassungsanspruch

Eine spezielle sachliche Zuständigkeit für einen solchen Anspruch ergibt sich weder aus § 71 II GVG noch aus den §§ 23a, 23 Nr. 2 GVG.

Es sind auch in diesem Fall die §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG einschlägig. Relevant für die Zuständigkeitsabgrenzung ist damit der Streitwert.

### 2. Bestimmung des Streitwertes bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten

Der Anspruch geht nicht auf Geld oder einen geldwerten Gegenstand, sondern auf Unterlassung der Verletzung eines immateriellen Rechts. Es liegt damit eine sog. nichtvermögensrechtliche Streitigkeit vor. Die Bewertung einer solchen kann aber naturgemäß nicht so einfach und eindeutig vorgenommen werden wie bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit.

Gem. § 3 ZPO kann das Gericht den Streitwert nach freiem Ermessen festsetzen. Nach § 48 II S. 1 GKG sind dabei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

**hemmer-Methode: § 48 II S. 1 GKG ist eine Vorschrift, die primär der Bestimmung des Gebührenstreitwerts dient. Da dieser sich aber nach Möglichkeit nicht vom Zuständigkeitsstreitwert unterscheiden soll, kann man ihn auch hier heranziehen.**

Vor Klageerhebung muss der Kläger also den ungefähren Wert des Unterlassungsanspruchs abschätzen und dann unter unverbindlicher Wertangabe beim Amts- oder Landgericht einreichen.

Es kommt also darauf an, wie man die Unterlassung des Ausdrucks „kapitalistischer Halsabschneider“ durch B in seiner Stammkneipe bewertet.

Nach den Gesamtumständen ist aber wohl nicht von einem Wert von über 5.000,- € auszugehen.

Damit ist das Amtsgericht gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG zuständig.

## VII. Lösung Frage 5

### Sachliche Zuständigkeit

K klagt hier ursprünglich 5.890,- € ein. Bei diesem Streitwert ist gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG das Landgericht zuständig.

### 1. Änderung des Streitwerts

Im Laufe des Verfahrens reduziert K aber seinen Antrag und möchte nunmehr nur noch Zahlung von 5.000,- €.

Es ist zu prüfen, ob sich dies auf die sachliche Zuständigkeit auswirkt. Hätte K nämlich von Anfang an nur 5.000,- € verlangt, dann wäre nach §§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG das Amtsgericht zuständig gewesen.

Für die Wertberechnung ist gem. § 4 I ZPO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage abzustellen.